

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 23

Freiburg im Breisgau, 6. Oktober

1961

Intentionen und Kollekte am Allerseelentag 1961 — Meßstipendien. — Mindestalter bei Tanzveranstaltungen. — Diaspora-Priesterhilfe. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 153

Ord. 2. 10. 61

### Intentionen und Kollekte am Allerseelentag 1961

Der bisherigen Übung entsprechend ist auch dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Heiligen Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentag ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Erzdiözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentag nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentag nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigsten Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dekan davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dekan oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Inten-

tionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dekan.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine Kirchenkollekte abgehalten werden, und zwar wiederum für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentag das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Der Ertrag der Kollekte ist unter Angabe der Zweckbestimmung an die Erzb. Kollektur — Postscheckkonto 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 154

Ord. 4. 10. 61

### Meßstipendien

Laufend werden wir aus Missionsgebieten um Zuwendung von Meßstipendien gebeten. Um diesen Anforderungen entsprechen zu können, ersuchen und beauftragen wir erneut sämtliche Seelsorgestellen, alle einlaufenden Meßstipendien anzunehmen und die überzähligen Meßstipendien zur Weiterleitung an die Bittsteller dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Verfügung zu stellen.

Nr. 155

Ord. 5. 10. 61

### Mindestalter bei Tanzveranstaltungen

Nach der derzeit gültigen Fassung des Jugendschutzgesetzes ist Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen verboten. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen an solchen Veranstaltungen

in Begleitung der Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr, ohne deren Begleitung jedoch nur bis 22 Uhr teilnehmen. Als Erziehungsberechtigte im Sinn des Gesetzes gelten die Eltern, Vormünder, Pflegeeltern sowie solche Personen, die im Auftrag der Eltern die Beaufsichtigung und Erziehung wahrnehmen.

Diese Bestimmungen sind bei der katholischen Jugend in jedem Fall, auch bei geschlossenen Veranstaltungen, zu beachten. Über diese Mindestforderungen hinaus ist aus pädagogischen Gründen die Festsetzung einer höheren Altersgrenze wünschenswert und daher anzustreben, zumal durch eine solche Maßnahme ein wesentlich höheres Niveau der Veranstaltung erzielt wird. Erfahrungsgemäß werden sonst solche Veranstaltungen von älteren Jugendlichen häufig gemieden. Aus diesen Gründen sieht der BDKJ als untere Altersgrenze das Jungmannschafts- bzw. Frauenjugendalter vor.

Entsprechend diesen Vorschriften und Empfehlungen regelt sich auch die Frage der Teilnahme an Tanzkursen. Diese kann nur sinnvoll sein, wenn für den Jugendlichen in absehbarer Zeit nach Abschluß des Kurses die altersmäßigen Voraussetzungen für die Teilnahme an Tanzveranstaltungen gegeben sind.

Nr. 156

Ord. 4. 10. 61

### Diaspora-Priesterhilfe

Diejenigen Diözesangeistlichen, die nicht von der Allgemeinen Kirchensteuerkasse ihre Bezüge erhalten und ihren Jahresbeitrag für die Diaspora-Priesterhilfe noch nicht entrichtet haben, werden

ersucht, denselben baldmöglichst an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe 2379) mit dem Vermerk „Diaspora-Priesterhilfe 1961“ zu überweisen.

Die Diaspora-Priesterhilfe beträgt 2,5% des Brutto-Einkommens, für die Geistlichen im Ruhestand wenigstens DM 30.— jährlich.

### Pfründebesetzungen

30. April: Boy Franz Xaver, Pfarrverweser in Neusatz, auf diese Pfarrei.

24. Sept.: Keller Egon, Pfarrer in Renchen, auf die Pfarrei Orsingen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Eppingen, decanatus Bretten.

Konstanz ad St. Susonem,  
decanatus Konstanz.

Nußbach, decanatus Renchtal.

Pforzheim ad Ssm Cor Jesu,  
decanatus Pforzheim.

Rauenberg, decanatus Wiesloch.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 16 mensis octobris proponendae sunt.

Bermatingen, decanatus Linzgau.

Patronus Marchio Berthold in Salem prope Ueberlingen, ad quem petitiones usque ad diem 16 mensis octobris mittendae sint.

### Erzbischöfliches Ordinariat